

Verfügung über die Flächensanierung von seuchenhaften Lungenkrankheiten bei Schweinen

vom 19. Februar 2002 (Stand 19. Februar 2002)

Die Gesundheits- und Sozialdirektion von Nidwalden,
gestützt auf Art. 3 des Gesetzes vom 27. April 1969 über das Veterinärwesen¹⁾ und auf Art. 245–249 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV)²⁾,
verfügt:

Ziff. 1

¹ Zum Aufbau und zur Erhaltung von Schweinebeständen, die frei sind von Enzootischer Pneumonie (EP) und Actinobacillose (APP), wird auf dem ganzen Gebiet des Kantons Nidwalden eine Flächensanierung (nachfolgend Sanierungsgebiet genannt) durchgeführt.

² Die flächendeckende Sanierung bzw. Ausrottung der Lungenentzündungen bei Schweinen (EP und APP) erfolgt im Jahre 2002 und in Einzelfällen spätestens 2003.

Ziff. 2

¹ Die Massnahmen richten sich nach dem Gesamtschweizerischen Konzept vom 21. Oktober 1999 zur Ausrottung von EP und APP.

² Die Durchführung der Flächensanierung wird in Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Beratungs- und Gesundheitsdienst in der Schweinehaltung (SGD) Zentrum Zürich, Winterthurerstrasse 260, 8057 Zürich (Tel. 01 635 82 21) oder Büro Allmend, 6204 Sempach (Tel. 041 462 65 70) durchgeführt (Art. 248 TSV).

Ziff. 3

¹ Die Tierseuchen EP und APP werden im Sanierungsgebiet gestützt auf Art. 246 TSV als meldepflichtig im Sinne von Art. 61–64 TSV erklärt.

¹⁾ NG 826.1

²⁾ SR 916.401

² Dies bedeutet insbesondere, wer Tiere hält, betreut oder behandelt ist verpflichtet, den Ausbruch einer Seuche und jede verdächtige Erscheinung, die den Ausbruch einer solchen befürchten lässt, unverzüglich einem Tierarzt zu melden. Dieser informiert umgehend den Kantonstierarzt.

Ziff. 4

¹ Ab dem 1. März 2002 dürfen im Sanierungsgebiet nur noch Schweine eingestallt werden, die anerkannt frei von EP und APP sind. Zugekaufte unsanierte Tiere werden auf Kosten der Tierhalter zur Schlachtung abgeführt.

Ziff. 5

¹ Verseuchte Bestände müssen auf Anordnung des Kantonstierarztes ausgemerzt bzw. saniert werden. Nach erfolgter Sanierung sind die Ställe nach Anweisung des SGD zu reinigen und desinfizieren.

Ziff. 6

¹ Wer Schweine in das Sanierungsgebiet einführt oder innerhalb des Sanierungsgebietes verstellt, muss sich vom Produzenten/Züchter schriftlich bestätigen lassen, dass in dessen Bestand seit dem letzten Betriebsbesuch durch den SGD keine Anzeichen von Lungenerkrankungen (z.B. Husten) aufgetreten sind.

² Diese Bestätigung muss der SGD-Genossenschaft Zürich, Allmend, 6204 Sempach, auf dem Formular «Einstallungsmeldung Flächensanierung» oder einem vergleichbaren, vom Veterinäramt genehmigten Formular zugestellt werden.

³ Die Formulare können bei der SGD-Genossenschaft in Sempach bezogen werden.

Ziff. 7

¹ Zuchtremonten und Eber dürfen nur aus SGD-A/R-Betrieben (Remontierungsbetriebe) ins Sanierungsgebiet eingeführt werden. Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des SGD möglich.

Ziff. 8

¹ Die Tiere sind so zu transportieren, dass jegliches Ansteckungsrisiko vermieden wird. Insbesondere dürfen Tiere, die in das Sanierungsgebiet eingeführt werden, nur in sauberen, desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden, wobei der Transport von einem oder mehreren Zuchtbetrieben direkt zum Mastbetrieb zu erfolgen hat. Kontakte mit unsanierten Tieren sind strengstens untersagt.

² Für den Abtransport von Schlachtschweinen aus dem Sanierungsgebiet müssen die Betriebe mit Transportfahrzeugen angefahren werden, die leer oder nur mit Schlachtschweinen beladen sind, die von einem sanierten Mastbetrieb stammen.

³ Während dem Transport von unsanierten Schweinen darf nirgends im Sanierungsgebiet das Fahrzeug abgestellt werden. Die Chauffeure haben saubere Arbeitskleider sowie gereinigte und desinfizierte Stiefel zu tragen und dürfen weder den Zucht- noch den Maststall betreten.

Ziff. 9

¹ Der Vermarkter/Händler muss sich über die geführten Tiere und die Reihenfolge der durchgeführten Transporte jederzeit ausweisen können.

Ziff. 10

¹ Alle Tiere der Schweinegattung im Sanierungsgebiet müssen mit den offiziellen Nummern der Tierverkehrsdatenbank (TVD) gekennzeichnet sein.

Ziff. 11

¹ Im Sanierungsgebiet ist es verboten, Schweine gegen Enzootische Pneumonie zu schutzimpfen, und es ist untersagt, ohne Rücksprache mit dem SGD EP/APP-wirksame Medikamente anzuwenden.

Ziff. 12

¹ Die Überprüfung der Flächensanierung erfolgt einerseits durch regelmäßige Betriebskontrollen im Sanierungsgebiet, andererseits durch Mischmasten und Schlachtkontrollen. Mit diesen Kontrollen wird der SGD beauftragt.

² Nach erfolgreicher Kontrolle erhält jeder Betrieb eine Kopie des Kontrollberichts als Zertifikat.

³ Für SGD-Mitglieder sind diese Kontrollen im Mitgliederbeitrag eingeschlossen. Nicht SGD-Mitglieder bezahlen eine angemessene Kontrollgebühr.

Ziff. 13

¹ Die Kosten für die Aufwendungen für die Probeentnahmen, die Betriebsberatung, die Schlachtkontrolle durch speziell ausgebildete Tierärzte sowie für die Laboruntersuchungen und die Dienste des SGD sind durch den Kanton zu tragen und werden der Tierseuchenkasse belastet.

² Die übrigen Kosten sind durch die Tierhalter zu übernehmen.

Ziff. 14

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Art. 47 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG)³⁾ mit Haft oder Busse bestraft.

Ziff. 15

¹ Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 9 des Gesetzes über das Veterinärwesen innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung oder Veröffentlichung im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Nidwalden, Regierungsgebäude, Dorfplatz 2, 6370 Stans, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet im Doppel einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

³⁾ SR 916.40

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
19.02.2002	19.02.2002	Erlass	Erstfassung	A 2002, 219

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	19.02.2002	19.02.2002	Erstfassung	A 2002, 219